

Ausgabe 01/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Abrechnung bei Beitritt zum Vergleich

I. Problemstellung

Mitunter kommt es vor, dass zum Zwecke eines gemeinsamen Vergleichsabschlusses ein weiterer Beteiligter dem Vergleich beitreten will und den Prozessbevollmächtigten einer Partei bittet, ihn insoweit ebenfalls zu vertreten.

Beitritt beim gemeinsamen Gegenstand

Solche Fälle treten z.B. auf, wenn nur einer von mehreren Gesamtschuldern verklagt worden ist, der Vergleich dann aber mit allen Gesamtschuldern geschlossen werden soll. Gleiches gilt, wenn nur der Bürge verklagt worden ist und der Hauptschuldner sich am Vergleich beteiligen will oder umgekehrt. Auch kommen solche Fälle vor, wenn ein Zessionar die Forderung geltend macht und die Abtretung bestritten wird. Dann kann es zweckmäßig sein, dass der Zedent einem Vergleich beitrifft (s.u. OLG Nürnberg).

Beitritt bei unterschiedlichen Gegenständen

Aber auch dann, wenn es um verschiedene Forderungen geht, kommen solche Beitrittsfälle vor, insbesondere bei Pflichtteilsprozessen. Häufig führt ein Pflichtteilsberechtigter einen „Musterprozess“ gegen den Erben. Kommt es dann zu einer Einigung über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, ist der Erbe in aller Regel nur zu einem Vergleich bereit, wenn die entsprechenden Berechnungen auch für die anderen Pflichtteilsberechtigten gelten sollen. Diese beauftragen dann in der Regel den Anwalt des klagenden Pflichtteilsberechtigten, sie zum Zwecke eines gemeinsamen Vergleichsabschlusses zu vertreten.

Es stellt sich dann die Frage, wie abzurechnen ist.

Beitritt löst keine neue Angelegenheit aus

II. Eine Angelegenheit

Kommt es zu einem solchen Vergleichsbeitritt, dann liegt für den Anwalt, der die Partei und den, dem Vergleich Beitretenden vertritt, in allen Fällen nur eine einzige Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG vor. Der Anwalt erhält seine Vergütung also gem. § 15 Abs. 2 RVG nur einmal.

Beitritt eines weiteren Verfahrensbeteiligten zum Zwecke eines gemeinsamen Vergleichsabschlusses

Tritt der Zedent zum Zwecke des Vergleichsabschlusses einem Rechtsstreit bei und lässt er sich von demselben Anwalt vertreten wie der Zessionar, entstehen die Gebühren insgesamt nur einmal.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 3.12.2007 – 5 W 2195/07, AGS 2008, 279 = MDR 2008, 352 = RVGreport 2008, 259 = RVGprof. 2008, 131

III. Gebührenerhöhung oder Wertaddition?

Ausgehend davon, dass nur eine Angelegenheit abzurechnen ist, stellt sich jetzt die Frage, wie der Mehraufwand des Anwalts zu vergüten ist. Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

- Für die Partei und den Beitretenden liegt derselbe Streitgegenstand zugrunde.
- Der Vertretung von Partei und Beitretendem liegen verschiedene Gegenstände zugrunde.

Im ersten Fall bleibt es beim einfachen Gegenstandswert. Allerdings tritt dann eine Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV ein.

Liegen dagegen unterschiedliche Streitgegenstände zugrunde, dann tritt keine Gebührenerhöhung ein; dafür sind dann allerdings die Werte der einzelnen Gegenstände zu addieren (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG).

IV. Die Vergütung

1. Derselbe Gegenstand

Liegt derselbe Gegenstand vor, bleibt es beim einfachen Gegenstandswert. Allerdings tritt dann eine Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV ein (OLG Nürnberg AGS 2008, 279 = MDR 2008, 352 = RVGreport 2008, 259 = RVGprof. 2008, 131).

Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV

Beispiel

Der Kläger macht gegen den Gesamtschuldner A Ansprüche i.H.v. 10.000,00 EUR geltend. Die Parteien einigen sich auf eine Zahlung von 6.000,00 EUR. Zum Zwecke des Vergleichsabschlusses tritt der Gesamtschuldner B bei und lässt sich dabei vom Anwalt des Gesamtschuldners A vertreten.

Die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV erhöht sich jetzt nach Nr. 1008 VV auf 1,6.

Die Terminsgebühr entsteht unabhängig davon, ob der Vergleich in einem Termin geschlossen worden ist (dann Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV) oder ob er nur schriftlich geschlossen wird (dann Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

Die Einigungsgebühr beläuft sich auf 1,0, da die Forderung anhängig ist.

Zu rechnen ist wie folgt:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	892,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.140,40 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	406,68 EUR
	Gesamt	2.547,08 EUR

2. Verschiedene Gegenstände

Anders verhält es sich, wenn weitergehende Gegenstände in den Vergleich mit einbezogen werden. Dann erhöht sich der Gegenstandswert.

Beispiel

Der Kläger macht Pflichtteilsansprüche i.H.v. 10.000,00 EUR geltend. Die Parteien einigen sich schließlich, dass ein Pflichtteilsanspruch i.H.v. 7.000,00 EUR gezahlt wird. Zum Zwecke des Vergleichsabschlusses tritt der Bruder des Klägers bei, der seinerseits ebenfalls gegen Zahlung von 7.000,00 EUR auf weiter gehende Pflichtteilsansprüche (ursprünglich ebenfalls geforderte 10.000,00 EUR) gegen den Beklagten verzichtet. Er lässt sich ebenfalls vom Anwalt des Klägers vertreten.

a) Der Vergleich wird in einem Termin protokolliert.

b) Der Vergleich wird schriftlich geschlossen.

Da es sich bei beiden Pflichtteilsansprüchen um verschiedene Gegenstände handelt, sind die Werte nach § 23 Abs. 1 S. 1 RVG, § 39 Abs. 1 GKG zu addieren. Der Gegenstandswert beträgt insgesamt 20.000,00 EUR.

Im **Fall a)** entsteht die volle 1,3-Verfahrensgebühr aus dem vollen Wert, da der Termin für beide Auftraggeber wahrgenommen worden ist.

Darüber hinaus entsteht eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Gesamtwert, da auch für den Bruder ein gerichtlicher Termin wahrgenommen worden ist. Auch ein Protokollierungstermin fällt unter Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV.

Hinsichtlich der **Einigungsgebühr** ist zu differenzieren. Aus dem Wert des anhängigen Pflichtteilsanspruchs entsteht die 1,0-Einigungsgebühr. Aus dem nicht anhängigen Pflichtteilsanspruch des Beigetretenen entsteht die 1,5-Einigungsgebühr.

Erhöhung des
Gegenstandswerts

Volle Verfahrensgebühr

Ermäßigte Verfahrensgebühr

Zu rechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000,00 EUR)		964,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000,00 EUR)		890,40 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	837,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000,00 EUR		1.113,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.988,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		567,72 EUR
	Gesamt		3.555,72 EUR

Im **Fall b)** entsteht aus dem Mehrwert nur die 0,8-Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 1 VV), da für den Beigetretenen weder ein gerichtlicher Termin wahrgenommen noch ein Schriftsatz mit Sachvortrag eingereicht worden ist. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG.

Die **Terminsgebühr** ist wiederum aus dem Gesamtwert angefallen, da bei einem schriftlichen Vergleich die Terminsgebühr auch aus den nicht anhängigen Gegenständen anfällt (OLG Saarbrücken AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188).

Hinsichtlich der **Einigungsgebühr** ist zu differenzieren wie im vorherigen Fall.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	446,40 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000,00 EUR		964,60 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000,00 EUR)		890,40 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	837,00 EUR	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000,00 EUR		1.113,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.988,00 EUR	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		567,72 EUR
	Gesamt		3.555,72 EUR

Anrechnung der Ratsgebühr

I. Die gesetzliche Regelung

Unabhängig davon, ob der Anwalt mit seinem Auftraggeber für die Beratung eine Gebührenvereinbarung getroffen hat (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG) oder ob sich die Vergütung für die Beratung nach bürgerlichem Recht richtet (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG), ist die Gebühr, die der Anwalt für die Beratung erhält, nach § 34 Abs. 2 RVG auf „auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.“ Diese Vorschrift ist allerdings dispositives Recht. Der Anwalt kann (und sollte) Abweichendes vereinbaren und die Anrechnung ganz oder teilweise ausschließen. Versäumt er den Ausschluss, geht die Gebühr für die Beratung letztlich in der Gebühr der nachfolgenden Tätigkeit (außergerichtliche Vertretung, Vertretung im Rechtsstreit o.ä.) auf.

II. Ausgangsfall

Unstrittig ist auf eine nachfolgende Betriebsgebühr, also Geschäfts- oder Verfahrensgebühr anzurechnen. Unproblematisch ist dies, wenn sich die Gegenstände von Beratung und nachfolgender Tätigkeit decken und die nachfolgende Gebühr höher liegt als die Beratungsgebühr.

RVG sieht Anrechnung der Beratungsgebühr vor

Beratungsgebühr ist anzurechnen

Beispiel 1

Der Mandant hatte sich wegen der Kündigung seines Mietverhältnisses vom Anwalt beraten lassen. Nachdem Räumungsklage erhoben wurde, beauftragt der Mandant den Anwalt, ihn im gerichtlichen Verfahren zu vertreten, in dem mündlich verhandelt wird (Wert: 6.000,00 EUR).

a) Die Parteien hatten für die Beratung keine Vereinbarung geschlossen.

b) Die Parteien hatten für die Beratung eine pauschale Gebühr i.H.v. 400,00 EUR zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart.

Da nichts Abweichendes vereinbart worden ist, wird die Beratungsgebühr gem. § 34 Abs. 2 RVG in voller Höhe auf die Vergütung im Rechtsstreit angerechnet.

Im Fall a) richtet sich die Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG und ist maximal 250,00 EUR anzusetzen, wovon hier ausgegangen werden soll. Diese Gebühr ist nach § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen.

I. Beratung

1. Beratungsgebühr, § 34 RVG		250,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	270,00 EUR	
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		51,30 EUR
Gesamt		321,30 EUR

II. Gerichtliche Vertretung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		460,20 EUR
2. gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen		– 250,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		424,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	655,00 EUR	
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		124,45 EUR
Gesamt		779,45 EUR

Problem: Hohe Beratungsgebühr

Im Fall b) ist die Beratungsgebühr vereinbart. Ungeachtet dessen ist aber auch sie nach § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen.

I. Beratung

1. Beratungsgebühr, § 34 RVG		400,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	420,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		79,80 EUR
Gesamt		499,80 EUR

II. Gerichtliche Vertretung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		460,20 EUR
2. gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen		- 400,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		424,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	505,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		95,95 EUR
Gesamt		600,95 EUR

III. Nachfolgende Betriebsgebühr ist geringer

Problematisch ist die Anrechnung, wenn die Beratungsgebühr höher ist als die nachfolgende Geschäfts- oder Verfahrensgebühr. Es stellt sich dann die Frage, ob auch auf die weitergehenden Gebühren anzurechnen ist.

Hiergegen spricht, dass Betriebsgebühren – und dazu zählt auch die Beratungsgebühr – grundsätzlich nur auf Betriebsgebühren anzurechnen sind, nicht aber auch auf andere Gebühren. Zudem spricht § 34 Abs. 2 RVG nur von der Anrechnung auf „eine Gebühr“, die mit der Beratung zusammenhängt, nicht von „mehreren Gebühren“ (s. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 23. Aufl., 2019; § 34 Rn 63). Ungeachtet dessen wird aber auch die Auffassung vertreten, es sei auf alle Gebühren anzurechnen, also auch z.B. auf eine nachfolgende Terminsgebühr oder gar eine Einigungsgebühr.

Beispiel 2

Der Mandant hatte sich wegen einer Betriebskostenabrechnung umfassend beraten lassen. Es kommt anschließend zu einer Klage des Vermieters über einen Betrag i.H.v. 1.200,00 EUR. Es wird mündlich verhandelt.

a) Die Parteien hatten für die Beratung keine Vereinbarung geschlossen.

b) Die Parteien hatten für die Beratung eine pauschale Gebühr i.H.v. 400,00 EUR zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart.

Da nichts Abweichendes vereinbart worden ist, wird die Beratungsgebühr auch jetzt auf die Vergütung im Rechtsstreit angerechnet.

Im Fall a) richtet sich die Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG und ist maximal 250,00 EUR anzusetzen, wovon hier ausgegangen werden soll.

I. Beratung

1. Beratungsgebühr, § 34 RVG		250,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	270,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		51,30 EUR
Gesamt		321,30 EUR

Diese Gebühr wäre nunmehr nach § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen. Rechnet man nur auf die Verfahrensgebühr an, begrenzt man die Anrechnung also auf die Höhe der Verfahrensgebühr, dann bliebe dem Anwalt die Terminsgebühr erhalten.

II. Gerichtliche Vertretung

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	149,50 EUR
2.	gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen	- 149,50 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	138,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	158,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	30,02 EUR
	Gesamt	188,02 EUR

Im **Fall b)** würde sich die gleiche Berechnung ergeben, wenn man die Anrechnung begrenzt.

II. Gerichtliche Vertretung

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	149,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	138,00 EUR
3.	gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen	- 250,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	57,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	10,93 EUR
	Gesamt	68,43 EUR

Geht man dagegen davon aus, dass die Beratungsgebühr auch auf die Terminsgebühr anzurechnen sei, wäre im **Fall a)** der über die Verfahrensgebühr hinausgehende Betrag auf die Terminsgebühr anzurechnen, sodass nur noch ein Restbetrag verbleiben würde.

Im **Fall b)** würde sogar die Terminsgebühr durch die Anrechnung vollständig aufgezehrt.

II. Gerichtliche Vertretung

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	149,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	138,00 EUR
3.	gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen	- 287,50 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	20,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 EUR
	Gesamt	23,80 EUR

IV. Unterschiedliche Gegenstände

Ein weiteres Problem stellt sich, wenn die Beratung weitere Gegenstände umfasst hat, als die nachfolgende Tätigkeit.

Beispiel 3

Der Mandant hatte sich wegen zukünftigem und fälligem Unterhalt i.H.v. monatlich 500,00 EUR beraten lassen. Auf Anraten des Anwalts werden die fälligen Beträge (sechs Monate) nicht weiter verfolgt. Dagegen werden die zukünftigen Unterhaltszahlungen anhängig gemacht und darüber verhandelt. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Anrechnungsproblem
bei unterschiedlichen
Gegenständen

a) Die Parteien hatten keine Vereinbarung geschlossen.

b) Die Parteien hatten für die Beratung eine pauschale Gebühr i.H.v. 400,00 EUR zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart.

Im Fall a) richtet sich die Beratungsgebühr wiederum nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG und ist maximal mit 250,00 EUR anzusetzen, wovon hier ausgegangen werden soll.

I. Beratung

1. Beratungsgebühr, § 34 RVG		250,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	270,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		51,30 EUR
Gesamt		321,30 EUR

Diese Gebühr wäre nunmehr nach § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen. Allerdings betrifft die Beratungsgebühr sowohl die fälligen als auch die zukünftigen Beträge, so dass eine vollständige Anrechnung unbillig erscheinen würde.

Nun ließe sich argumentieren, schon bei der Beratung für die zukünftigen Unterhaltszahlungen sei der Höchstbetrag angefallen, sodass eine volle Anrechnung vorzunehmen sei. Das ergäbe dann folgende Berechnung:

II. Gerichtliche Vertretung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		460,20 EUR
2. gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen		- 250,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		424,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	655,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		124,45 EUR
Gesamt		779,45 EUR

Man könnte auch argumentieren, bereits für die fälligen Beträge sei die volle Beratungsgebühr angefallen, sodass gar nichts angerechnet werden dürfe. Das ergäbe dann folgende Berechnung.

II. Gerichtliche Vertretung

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		460,20 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		424,80 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	905,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		171,95 EUR
Gesamt		1.076,95 EUR

Der Mittelweg läge darin, anteilig, hier also hälftig anzurechnen. Das ergäbe dann folgende Berechnung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		460,20 EUR
2. gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen		- 125,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		424,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	780,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		148,20 EUR
Gesamt		928,20 EUR

Schließlich könnte man auch streitwertanteilig rechnen (so Mayer/Kroiß/Teubel/Winkler, 46. Aufl., 2013, § 34 Rn 120). Dann wären 2/3 (6.000,00 EUR/9.000,00 EUR) der Beratungsgebühr anzurechnen.

II. Gerichtliche Vertretung

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen	- 200,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	705,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,95 EUR
	Gesamt	838,95 EUR

Im **Fall b)** würden sich dieselben Probleme ergeben. Es wäre entsprechend abzurechnen.

Schließlich wäre auch noch denkbar, nach dem Verhältnis jeweils einer vollen Gebühr nach § 13 RVG anzurechnen (so Mayer/Kroiß/Teubel/Winkler, 46. Aufl., 2013, § 34 Rn 120). Danach wäre von den 250,00 EUR ein Anteil i.H.v. 354/555 anzurechnen und der weitere Anteil zu 201/555 wäre anrechnungsfrei.

V. Fazit

Die Frage der Anrechnung einer Geschäftsgebühr ist im Gesetz unzureichend geregelt und kann zu erheblichen Problemen führen. Es kann daher nur dringend empfohlen werden, zur Frage der Anrechnung ausdrückliche Regelungen zu vereinbaren. Am zweckmäßigsten ist es insoweit, die Anrechnung auszuschließen. Dann können sich erst gar keine Anrechnungsprobleme ergeben.

Anrechnung ausdrücklich ausschließen

Auch Auslagen unterliegen der Umsatzsteuer

Höhe der Umsatzsteuer auf Auslagen

Berechnet der Anwalt seinem Mandanten sog. Fremdkosten als Auslagen, etwa Übernachtungskosten, Kosten einer Bahnfahrt, Flugreisekosten, Taxikosten, Aktenversendungspauschale, Anfragen bei Einwohner- oder Gewerbemelderegistern, Handelsregister- oder Grundbuchauszüge etc., so muss er auf diese Einnahmen Umsatzsteuer abführen. Folglich kann er diese Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV dem Auftraggeber auch in Rechnung stellen. Dabei ist es unerheblich, ob in den Positionen selbst Umsatzsteuer enthalten ist. Dies hat der BGH zur Aktenversendungspauschale bereits vor Jahren entschieden.

Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 6 UStG vor.

BGH, Urt. v. 6.4.2011 – IV ZR 232/08, AGS 2011, 262 = DAR 2011, 356 = MDR 2011, 758 = VersR 2011, 877 = zfs 2011, 402 = AnwBl 2011, 583 = JurBüro 2011, 412 = Rpfleger 2011, 563 = NZV 2011, 438 = NJW 2011, 3041 = NJW-Spezial 2011, 349 = RVGreport 2011, 215 = RVGprof. 2011, 134 = BRAK-Mitt 2011, 214

Voraussetzung: Anwalt ist Kostenschuldner

Entscheidend ist, dass der Anwalt Kostenschuldner dieser sog. Fremdkosten ist und bei der Weiterberechnung damit ein Umsatz vorliegt, der zu versteuern ist.

Anders verhält es sich dann, wenn der Mandant selbst Kostenschuldner ist. Dann legt der Anwalt diese Kosten – quasi darlehensweise – vor. Werden ihm diese Kosten später erstattet, handelt es sich nicht um steuerbaren Umsatz.

Höhe des Umsatzsteuersatzes spielt keine Rolle

Probleme bereitet in der Praxis immer wieder die Frage, wie es sich verhält, wenn in den Fremdkosten ein geringerer Umsatzsteuersatz als 19 % enthalten ist, etwa bei Taxikosten oder den Übernachtungskosten, die mit 7 % zu versteuern sind. Häufig meinen die Anwälte, dass sie dann auch insoweit nur 7 % Umsatzsteuer an den Mandanten weiterberechnen dürfen. Dies ist jedoch unzutreffend. Die anwaltliche Leistung ist einheitlich zu versteuern, und zwar mit 19 %. Ebenso wie es unerheblich ist, ob überhaupt Umsatzsteuer in den Fremdkosten enthalten ist (s. oben BGH), ist es unerheblich, wenn geringere Umsatzsteuer darin enthalten ist.

Neben den Gebühren und Auslagen kann der Verteidiger gem. Nr. 7008 VV den Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer verlangen. Das sind i.d.R. 19 %, und zwar auch auf von ihm verauslagte Auslagen, für die nur der ermäßigte Steuersatz anfällt.

KG, Beschl. v. 24.5.2013 – 1 Ws 28/13, AGS 2014, 21 = zfs 2014, 108 = RVGreport 2014, 73 = RVGprof. 2014, 42

Auch in diesem Fall sind 19 % gegenüber dem Mandanten abzurechnen.

Zunächst nur Nettokosten aufnehmen

Fazit:

Berechnet der Anwalt Fremdkosten gegenüber dem Mandanten weiter, dann darf er einerseits nur die Nettokosten in Rechnung stellen, da er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die auf die Fremdkosten gezahlte Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs wieder erstattet erhält.

Sind dann alle Nettogebühren und Auslagen berechnet, ist die Zwischensumme zu ziehen und darauf einheitlich 19 % Umsatzsteuer zu erheben.

Beispiel

In einem Rechtsstreit (Wert: 6.000,00 EUR) hat der Anwalt aufgewandt:

- Parkgebühren: 8,00 EUR (incl. 19 % Umsatzsteuer),
- Parkgebühren: 5,00 EUR (ohne Umsatzsteuer),
- Taxikosten: 10,00 EUR (incl. 7 % Umsatzsteuer),
- Bahnticket: 60,00 EUR (incl. 19 % Umsatzsteuer) und
- Aktenversendungspauschale: 12,00 EUR.

Die Auslagen sind wie folgt abzurechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	Postentgeltspauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
4.	Parkgebühren (netto)	6,73 EUR
5.	Parkgebühren	5,00 EUR
6.	Taxikosten (netto)	9,35 EUR
7.	Bahnticket (netto)	50,42 EUR
8.	Aktenversendungspauschale	12,00 EUR
	Zwischensumme	988,50 EUR
9.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	187,82 EUR
	Gesamt	1.176,32 EUR

Ist die Tätigkeit des Anwalts ausnahmsweise einmal umsatzsteuerfrei, etwa in Fällen mit Auslandsbezug, dann dürfen nur die Nettobeträge in Rechnung gestellt werden. Auch in diesem Falle macht der Anwalt seinen Vorsteuerabzug geltend, sodass er nur mit den „Nettobeträgen“ belastet wird. Da er keine Umsatzsteuer abzuführen hat, darf er diese beim Mandanten auch nicht erheben.

**Keine Weiterberechnung
bei umsatzsteuerfreier
Tätigkeit des Anwalts**

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen